

#### 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums

Die Gemeinde Kümmersbruck erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008, nachstehende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums:

##### § 1

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

##### Lfd. Nr. 13

**Leitungen aller Art soweit diese nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen**

bis 15 cm Leitungsdurchmesser	0,25 €/je lfd. Meter und Jahr
bis 30 cm Leitungsdurchmesser	0,50 €/je lfd. Meter und Jahr
bis 50 cm Leitungsdurchmesser	0,75 €/je lfd. Meter und Jahr
bis 80 cm Leitungsdurchmesser	1,25 €/je lfd. Meter und Jahr
über 80 cm Leitungsdurchmesser	2,50 €/je lfd. Meter und Jahr.

##### § 2

Das Nutzungsentgelt gemäß § 1 der Änderungssatzung kann im Voraus abgegolten werden.

*Ist die Benutzung nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen (vgl. Nutzungsrichtlinien Bundesfernstraßen).*

##### § 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Kümmersbruck, den 13.06.2012  
Gemeinde Kümmersbruck

Richard Gaßner, Erster Bürgermeister



*(diese Änderungssatzung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 12.06.2012 beschlossen)*